



Ab dem 1. Semester
bis zum Referendariat



KOMPAKT Zivilrecht

Prüfungsschema • Definitionen • Probleme

Sachenrecht und gesetzliche Schuldverhältnisse mit allgemeinem Schadensrecht

- ▶ Klausurrelevante Probleme im Überblick
- ▶ Prüfungsschemata mit Definitionen
- ▶ Prüfungsschemata mit Problemen
- ▶ Streitstände komprimiert dargestellt

Recht der GoA
MobiliarsachenR
ImmobiliarsachenR
BereicherungsR
DeliktsR

Rechtsanwalt **Friedrich Albrecht Lösener** ist seit 2017 Dozent für das gesamte Zivilrecht bei **JURA INTENSIV**. In dieser Zeit hat er mehrere hundert Studenten und Referendare auf die Erste Staatsprüfung und das 2. Staatsexamen vorbereitet. In Karlsruhe bereitete Rechtsanwalt Lösener zivilrechtliche Verfahren beim Bundesgerichtshof vor und kennt die Prüfungspraxis der Justizprüfungsämter durch erfolgreiche Prüfungsanfechtungen, die er für die Kanzlei Dr. Heinze & Partner als Of Counsel bearbeitet. Sein Wissen zu Examensklassikern und der aktuellen Rechtsprechung gibt Rechtsanwalt Lösener regelmäßig in Wochenendseminaren weiter. Nähere Informationen zu seiner Kanzlei finden sich unter rechtsanwalt-loesener.de.

Autor

Friedrich Albrecht Lösener

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Duisburger Straße 95

46535 Dinslaken

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-130-8

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© Mai 2023, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhalt

GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG (GOA)	1
1. Teil: Echte berechtigte GoA	2
2. Teil: Echte unberechtigte GoA	10
3. Teil: Unechte GoA	12
MOBILIARSACHENRECHT	14
1. Teil: Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	14
2. Teil: Belastung beweglicher Sachen	29
3. Teil: Gesetzlicher und hoheitlicher Eigentumserwerb	38
IMMOBILIARSACHENRECHT	42
1. Teil: Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen	42
2. Teil: Hypothek	44
3. Teil: Grundschuld	48
4. Teil: Vormerkung	53
5. Teil: Dingliches Vorkaufsrecht	57
EIGENTÜMER-BESITZER-VERHÄLTNIS (EBV)	60
1. Teil: Ansprüche des Eigentümers gegen den Besitzer	60
2. Teil: Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer	70
DINGLICHE HERAUSGABE-, UNTERLASSUNGS- UND BESEITIGUNGS-, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE	76
DELIKTSRECHT	80
1. Teil: Rechtswidrigkeitshaftung	80
2. Teil: Gefährdungshaftung	92
ALLGEMEINES SCHADENSRECHT	98
BEREICHERUNGSRECHT	103
1. Teil: Leistungskonditionen	103
2. Teil: Nichtleistungskonditionen	113
3. Teil: Rückabwicklung in Mehrpersonenverhältnissen	119

MOBILIARSACHENRECHT

1. Teil: Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

PRÜFUNGSSCHEMA

GRUNDSHEMA EIGENTUMSERWERB NACH § 929 S. 1 BGB

- I. Einigung über Eigentumsübergang, §§ 104 ff. BGB
- II. Übergabe
 1. Vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite
 2. Besitzerlangung auf Erwerberseite
 3. Auf Veranlassung des Veräußerers zu Übereignungszwecken
- III. Einigsein bei Übergabe
- IV. Verfügungsberechtigung im Zeitpunkt der Übergabe

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMEN EIGENTUMSERWERB NACH § 929 S. 1 BGB

- I. Einigung über Eigentumsübergang, §§ 104 ff. BGB
 - Ⓟ Aufschiebende Bedingung, § 158 I BGB (insbes. Eigentumsvorbehalt)
- II. Übergabe
 1. Vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite
 - Ⓟ Übergabe bei Geheißperson auf Veräußererseite

DEFINITION

Geheißperson ist, wer ohne Besitzdiener (§ 855 BGB) oder Besitzmittler (§ 868 BGB) zu sein, objektiv das Geheiß des Veräußerers bzw. Erwerbers befolgt und sich subjektiv dessen Weisungen auch tatsächlich unterordnet [Anm.: *Unterordnung für juristische Sekunde genügt*].

2. Besitzerlangung auf Erwerberseite

[Anm.: *mittelbarer Besitz genügt*]

- Ⓟ Übergabe bei Geheißperson auf Erwerberseite
- Ⓟ Übergabe beim doppelten Geheißerwerb (abgekürzte Lieferung)

3. Auf Veranlassung des Veräußerers zu Übereignungszwecken

- Ⓟ Übergabe: Wechsel in der Person des unmittelbaren Besitzers erforderlich?

III. Einigsein bei Übergabe (kein Widerruf)

[Anm.: *An die dingliche Einigung sind die Parteien bis zur Übergabe nicht gebunden, arg. ex § 873 II BGB*]

IV. Verfügungsberechtigung im Zeitpunkt der Übergabe

- Nicht verfügungsbeschränkter Eigentümer oder
- Kraft rechtsgeschäftlicher Ermächtigung, § 185 I BGB oder [Anm.: § 185 II BGB regelt Erwerb vom Nichtberechtigten]
- Kraft Gesetzes verfügungsberechtigt

BEISPIEL: Insolvenzverwalter (§ 80 InsO), Testamentsvollstrecker (§ 2205 BGB), Nachlassverwalter (§ 1985 I BGB), Zwangsverwalter (§ 152 ZVG).

- Ⓟ Verfügungsberechtigung: Relative Verfügungsverbote (§ 135 BGB)
- Ⓟ Rückerberwerb des Nichtberechtigten vom gutgläubigen Erwerber

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ Einigung unter aufschiebender Bedingung, § 158 I BGB (insbes. Eigentumsvorbehalt)

Vereinbaren die Parteien im Kaufvertrag, welcher der Übereignung zugrunde liegt, einen *einfachen Eigentumsvorbehalt* (§§ 433, 449 I BGB), ist im Zweifel anzunehmen, dass die dingliche Einigung erst mit Bedingungseintritt in Form der vollständigen Kaufpreiszahlung wirksam wird (§ 158 I BGB). Weitere Formen:

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Bedingungseintritt erfordert nicht nur Kaufpreiszahlung, sondern auch Erfüllung *aller* noch offenen Forderungen des Vorbehaltsverkäufers aus der Geschäftsbeziehung.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Einfacher Eigentumsvorbehalt plus Verfügungsermächtigung des Vorbehaltskäufers (§ 185 I BGB), die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, wobei eine Abtretung der aus der Weiterveräußerung erlangten Forderungen bereits im Voraus vereinbart wird (Vorausabtretung).

In der Regel bleibt der Vorbehaltskäufer zur Einziehung dieser Forderungen gegenüber seinen Abnehmern befugt (Einziehungsermächtigung analog § 185 I BGB) und leitet den Erlös dann an den Vorbehaltsverkäufer weiter.

[Fall „Schutz des Vorbehaltskäufers vor Zwischenverfügungen“: V veräußert unter einfachem Eigentumsvorbehalt seinen Pkw an K und überlässt ihm diesen. Noch vor vollständiger Kaufpreiszahlung übereignet V an D durch Abtretung seiner Herausgabeansprüche gegen K (§§ 929 S. 1, 931 BGB). K zahlt sodann den Kaufpreis. Wer ist Eigentümer?]

Lösung: Der Erwerber (K) erlangt nach der Überlassung der Sache ein Anwartschaftsrecht, welches ihn vor Zwischenverfügungen schützt, § 161 I 1 BGB. Zum Ersterwerb des Anwartschaftsrechts vgl. im Einzelnen S. 34. D erwirbt zwar zwischenzeitliches Eigentum vom berechtigten V. Mit Bedingungseintritt (Kaufpreiszahlung) erstarkt das Anwartschaftsrecht des K jedoch zum Eigentum, womit der Erwerb des D nach § 161 I 1 BGB unwirksam ist. Ein gutgläubiger anwartschaftsrechtsfreier Erwerb des D nach § 936 I 1 BGB scheiterte nach h.M. am unmittelbaren Besitz des K, § 936 III BGB (Anwartschaftsrecht als Last des Eigentums). Behandelt man den gutgläubigen anwartschaftsrechtsfreien (lastenfreien) Erwerb mit der

Gegenansicht nach § 161 III i.V.m. §§ 932-934 BGB, wendet auch diese § 936 III BGB analog an (Anwartschaftsrecht als wesensgleiches Minus zum Vollrecht Eigentum).

[Anm.: Zu der Frage, ob das Anwartschaftsrecht vor Bedingungseintritt gegenüber dem Zwischenerwerber ein Recht zum Besitz gibt, vgl. S. 61]

Ⓟ Übergabe bei Geheißperson auf Veräußerer- bzw. Erwerberseite

Für einen Besitzverlust müsste der Veräußerer zunächst Besitz gehabt haben. Wenn der Veräußerer selbst nicht (un-)mittelbarer Besitzer ist, reicht es aus, dass eine Geheißperson Besitz verloren hat (Übergabe ist Realakt, daher keine Stellvertretung möglich).

Umgekehrt genügt es für den Besitzerwerb auf Erwerberseite, dass die Geheißperson des Erwerbers Besitz erlangt.

[Zur Problematik der Scheingeheißperson s.u. Gutgläubiger Erwerb S. 19.]

Ⓟ Übergabe beim doppelten Geheißerwerb (abgekürzte Lieferung)

[Fall: K aus Köln kauft bei V aus Freiburg einen Kaffeevollautomaten. V lässt den Automaten beim Hersteller H in Köln – im Gebäude ein Stockwerk unter den Räumen des K – anfertigen. V weist H an, den Automaten direkt an K zu liefern, womit sich auch K einverstanden erklärt. H liefert an K. Wer ist Eigentümer?]

Lösung: Fraglich ist, ob die Übergaben glückten. Eine Übergabe erfordert den vollständigen Besitzverlust auf Veräußererseite und den Erwerb irgendeiner Besitzposition auf Erwerberseite. Hier hat V beim Erwerb von H (1. Übereignung) selbst keinen Besitz erlangt und V bei der Veräußerung an K (2. Übereignung) dementsprechend auch keinen Besitz verlieren können. Durch die Lieferung des H an K ereigneten sich in einem Akt zwei Übereignungen. H übereignete zunächst an V, wobei K als Geheißperson des V auf Erwerberseite fungiert, sodass es zum Besitzerwerb auf Erwerberseite kam. Eine juristische Sekunde später erwarb K von V Eigentum, wobei nun H als Geheißperson des V auf Veräußererseite tätig wurde, sodass es zum vollständigen Besitzverlust auf Veräußererseite kommen konnte (Durchgangserwerb).

[Anm.: Stellt sich nun die Nichtigkeit eines Verpflichtungsgeschäfts heraus, liegt eine bereicherungsrechtliche Durchlieferungskonstellation vor, vgl. S. 119]

Ⓟ Übergabe: Wechsel in der Person des unmittelbaren Besitzers erforderlich?

In folgenden Konstellationen, in denen die Übergabe in einer einzigen Person vollzogen wird, ist fraglich, ob dem sachenrechtlichen *Publizitätsprinzip* genügt wird:

- Veräußerer ist auch Besitzdiener des Erwerbers.
- Besitzdiener des Veräußerers ist *gleichzeitig* Besitzdiener des Erwerbers.
- Besitzmittler des Veräußerers ist *gleichzeitig* Besitzmittler des Erwerbers.

E.A.: Zur Wahrung der Publizität der dinglichen Übereignung muss die Übergabe nach außen hin sichtbar werden. Daher: Verstoß gegen das Publizitätsprinzip.

H.M.: Ausreichend ist der vollständige Besitzverlust des Veräußerers. Dabei ist unerheblich, ob der unmittelbare Besitz beim (ehemaligen) Besitzdiener oder Besitzmittler verbleibt und sich der Erwerber zur Besitzbegründung derselben Person bedient. Erforderlich ist aber ein tatsächlicher Vollzugsakt. Daher: Kein Verstoß.

Ⓟ Verfügungsberechtigung: Relative Verfügungsverbote (§ 135 BGB)

Relative Verfügungsverbote bezwecken den Schutz bestimmter Personen und führen zum Verlust der Verfügungsbefugnis, sodass noch ein Erwerb vom Nichtberechtigten denkbar ist (vgl. § 135 II BGB).

BEISPIEL: § 136, § 161 III BGB, § 2113 III BGB, § 2211 II BGB, § 19 HGB, § 21 HGB.

[Anm.: Absolute Verfügungsverbote führen hingegen zur Nichtigkeit der dinglichen Einigung, vgl. S. 19]

Ⓟ Rückerberwerb des Nichtberechtigten vom gutgläubigen Erwerber

Veräußert ein Nichtberechtigter einen Gegenstand an einen Gutgläubigen und erwirbt diesen anschließend von diesem wieder zurück, stellt sich die Frage, ob der Nichtberechtigte Eigentum erworben hat oder das Eigentum wieder dem früheren Eigentümer zusteht.

H.M.: Vormalig Nichtberechtigter wird Eigentümer, aber Anspruch des ursprünglichen Eigentümers auf Übereignung aus §§ 280 I, III, 283 i.V.m. § 249 I BGB sowie aus § 823 I i.V.m. § 249 I BGB.

A.A.: Erfolgt der Rückerberwerb aufgrund eines *neuen* Verpflichtungsgeschäfts, erwirbt der Nichtberechtigte Eigentum (wie h.M.). Findet der Rückerberwerb dagegen im Rahmen *desselben* Verpflichtungsgeschäfts statt, fällt das Eigentum ipso iure an den ursprünglichen Eigentümer zurück.

Jura Intensiv

GRUNDSHEMA EIGENTUMSERWERB VOM NICHTBERECHTIGTEN, §§ 929 S. 1, 932 I 1, II BGB

- I. Rechtsgeschäft (Einigung + Übergabe) i.S.e. Verkehrsgeschäfts
- II. Rechtsschein der Berechtigung: Übergabe, § 1006 I BGB
- III. Gutgläubigkeit des Erwerbers (vermutet – „es sei denn“, § 932 I 1 BGB)
- IV. Kein Ausschluss infolge Abhandenkommens, § 935 I BGB

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMEN EIGENTUMSERWERB VOM NICHTBERECHTIGTEN, §§ 929 S. 1, 932 I 1, II BGB

I. Rechtsgeschäft (Einigung + Übergabe) i.S.e. Verkehrsgeschäfts

DEFINITION

Verkehrsgeschäft, wenn auf der Erwerberseite mindestens eine Person beteiligt ist, die wirtschaftlich betrachtet nicht zugleich auf Veräußererseite steht.

- Ⓟ Absolute Verfügungsbeschränkung (§ 134 BGB)
- Ⓟ Wirtschaftliche Personenidentität

II. Rechtsschein der Berechtigung: Übergabe, § 1006 I BGB

- Ⓟ Rechtsschein bei Erwerb über Scheingeheißperson

III. Gutgläubigkeit des Erwerbers (vermutet – „es sei denn“, § 932 I 1 BGB)

- Ⓟ Zurechnung der Unredlichkeit, analog § 166 BGB
 - Im Zeitpunkt der Übergabe (letztes Erwerbsmerkmal)
 - Maßstab: Keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, § 932 II BGB
 - Ⓟ Grob fahrlässige Unkenntnis beim Fahrzeugkauf
 - Bezugspunkt: Eigentümerstellung ohne Verfügungsbeschränkungen

[Anm.: Bei vorheriger Verfügung eines Dritten an den Veräußerer schadet auch Unredlichkeit bezüglich deren Anfechtbarkeit, § 142 II BGB]

- Ⓟ Erweiterter Bezugspunkt beim Erwerb vom Kaufmann, § 366 I HGB

IV. Kein Ausschluss infolge Abhandenkommens, § 935 I BGB

DEFINITION

Abhandenkommen ist der Verlust des *unmittelbaren* Besitzes ohne natürlichen Willen des Eigentümers bzw. dessen Besitzmittler

- Ⓟ Grenzfälle des Abhandenkommens und gutgläubiger Erwerb abhandengekommener Sachen

DEFINITION

Geld ist jeder staatlich beglaubigte und als öffentliches Zahlungsmittel bestimmte Wertträger ↔ Sammlermünzen.

DEFINITION

Inhaberpapiere sind Wertpapiere, bei denen das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt.

BEISPIEL: Anweisung § 783 BGB, Scheck, Wechsel oder Inhaberschuldverschreibung § 793 BGB.

[Anm.: Namenspapiere sind dagegen Wertpapiere, bei denen das Recht am Papier gem. § 952 BGB dem Recht aus dem Papier folgt (nach Abtretung des Rechts aus dem Papier gem. § 398 BGB).]

Ⓟ Gutgläubiger Erwerb vom minderjährigen Nichteigentümer

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE**Ⓟ Absolute Verfügungsbeschränkungen (§ 134 BGB)**

Absolute Verfügungsverbote bezwecken (auch) den Schutz der Allgemeinheit und führen als Verbotsgesetze zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (zusammengesetzt aus Einigung + Übergabe), sodass sogar der Gutgläubenserwerb ausgeschlossen ist.

BEISPIEL: § 1365, § 1369, § 1984 BGB und § 80 InsO (Beachte: § 81 I 2 InsO ermöglicht bei Immobiliarsachenrechten einen Gutgläubenserwerb).

[Anm.: Abgrenzung zu Relativen Verfügungsverboten vgl. S. 17]

Ⓟ Wirtschaftliche Personenidentität

Wirtschaftlich (nicht nur rechtlich) gesehen müssen Veräußerer und Erwerber personenverschieden sein (h.M.).

BEISPIEL: Eine OHG, bestehend aus drei Gesellschaftern, veräußert eine ihr nicht gehörende Sache an eine weitere GbR, die aus denselben drei Gesellschaftern besteht. Das Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB) greift zwar nicht, weil die Mehrfachvertretung (sowohl die OHG als auch die GbR von denselben Vertretern) entweder konkludent gestattet ist oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit diene. Aber da zwischen den Gesellschaften bei wirtschaftlicher Betrachtung Identität besteht, scheidet ein gutgläubiger Erwerb der GbR aus.

Ⓟ Rechtsschein bei Erwerb über Scheingeheißperson**DEFINITION**

Scheingeheißperson ist wer, ohne Besizdiener (§ 855 BGB) oder Besitzmittler (§ 868 BGB) zu sein, objektiv das Geheiß des Veräußerers bzw. Erwerbers befolgt, sich aber subjektiv den Weisungen *nicht* unterordnet.

Nachdem die Übergabe mittels (Schein-)Geheißperson bejaht wurde (vgl. S. 16), stellt sich im Rahmen des Gutgläubenserwerbs das Folgeproblem, ob auch eine *Scheingeheißperson* des Veräußerers (kein eigener Besitz des Veräußerers!) ausreicht, um für diesen einen Rechtsschein der Berechtigung zu erzeugen. Der gutgläubige Erwerb mittels „normaler“ Geheißperson ist indes – abgesehen von der Übergabe – unproblematisch möglich.

[Fall: Veräußerer V veranlasst den wahren Eigentümer E durch Täuschung, an den gutgläubigen Kunden K zu liefern, worauf dieser den liefernden E irrtümlich als Geheißperson des V ansieht.]

Lösung: Nach Ansicht des BGH erzeuge aus Erwerbersicht auch die Übergabe mittels einer Scheingeheißperson den Eindruck von Besitzverschaffungsmacht und damit einen hinreichenden Rechtsschein der Berechtigung. Auch ein Vergleich zum gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S. 1, 934 Alt. 2 BGB (vgl. S. 27), welcher ebenfalls keinen Besitz des Veräußerers voraussetzt, spreche für die Bejahung des Gutgläubenserwerbs mittels Scheingeheißperson. Schließlich liege auch kein Abhandenkommen bei E vor, da § 935 I BGB nach h.M. nicht vor irrtumsbedingten Weggaben schütze (vgl. S. 21). Gutgläubiger Erwerb des K von V (+).

Nach der h.L. überdehne die Figur der Scheingeheißperson den Gutgläubenserwerb, sodass der Erwerb mangels tauglichen Rechtsscheinträgers scheitert. Erwerb (-).

Ⓢ Zurechnung der Unredlichkeit analog § 166 BGB

Für alle Gutgläubenserwerbstatbestände gilt: lässt sich der Erwerber beim Verfügungsgeschäft vertreten, kommt es neben seiner eigenen Gutgläubigkeit zusätzlich auch auf die Gutgläubigkeit seines Vertreters an. Bei Gesamtvertretung ist Gutgläubigkeit aller Vertreter nötig (Rechtsge- danke aus § 125 II 3 HGB).

Die etwaige Unredlichkeit von Hilfspersonen, die ausschließlich im Rahmen der Übergabe tätig werden (*Bsp.: Besitziener*), ist dagegen unbeachtlich.

Ⓢ Grob fahrlässige Unkenntnis beim Fahrzeugkauf

Wer sich den Kfz-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) hat vorlegen lassen, handelt grundsätzlich nicht grob fahrlässig, wenn er vom Eingetragenen erwirbt (analog § 952 II BGB). Umstände des Geschäfts können jedoch ausnahmsweise eine Nachforschungsobliegenheit des Erwerbers begründen.

BEISPIEL: Übergabe in Bahnhofsnähe um Mitternacht; Barkauf eines Pkw weit unter Wert (mind. 2/3 unter Wert).

Beim Neuwagenkauf von einem autorisierten Kfz-Händler muss dieser nicht im Kfz-Brief eingetragen sein. Entsprechendes gilt regelmäßig beim Gebrauchtwagenkauf von einem gewerblichen Gebrauchtwagenhändler, dessen Eintragung unüblich ist, weil mit jeder Neuzulassung ein Wertverlust eintritt. Außerdem kommt § 366 I HGB in Betracht (vgl. sogleich folgendes Ⓢ).

Ⓢ Erweiterter Bezugspunkt beim Erwerb vom Kaufmann, § 366 I HGB

Erweiterter Bezugspunkt der Gutgläubigkeit auch auf die Verfügungsbefugnis (§ 185 I BGB) beim kaufmännischen Veräußerer, der im Betrieb seines Handelsgewerbes (vermutet, § 344 HGB) eine bewegliche Sache veräußert.

Ⓟ Grenzfälle des Abhandenkommens und gutgläubiger Erwerb abhandengekommener Sachen

Abhandenkommen bei: Weggabe durch Besitzdiener (§ 855 BGB) ohne Willen des Besitzherrn (h.M.: Wille des Besitzdieners unbeachtlich), Weggabe durch Nichterben ohne Willen des Erben (§ 857 BGB), bei willensbrechender Gewalt (*vis absoluta*), Weggabe Geschäftsunfähiger ohne Willen der gesetzlichen Vertreter.

[Anm.: In Bezug auf Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige wird die Einordnung als natürlicher Wille nicht konsequent durchgehalten.]

Kein Abhandenkommen: bei Weggabe durch beschränkt Geschäftsfähigen soweit Urteilsfähigkeit (analog § 828 III BGB) hinsichtlich Bedeutung der Weggabe vorhanden (h.M.), bei unfreiwilligem Besitzverlust des Besitzmittlers, wenn Besitzwechsel dem Willen des Eigentümers entspricht, bei irrtümlicher Weggabe (h.M.), bei *vis compulsiva* (sog. willensbeugende Gewalt), bei Wegnahme durch Hoheitsakt, bei Weggabe durch Organ einer Gesellschaft, weil das Organ den maßgeblichen Besitzwillen für die Gesellschaft bildet.

Trotz Abhandenkommens können Geld und Inhaberpapiere (*Bsp.: Lotterielos, Briefmarken, Theater- und Fahrkarte*) sowie Sachen im Wege einer öffentlichen Versteigerung (vgl. § 383 III 1 BGB) bzw. behördlichen Internetversteigerung gutgläubig erworben werden, § 935 II BGB.

Ⓟ Gutgläubiger Erwerb vom minderjährigen Nichteigentümer

[Fall: Minderjähriger verfügt über fremde Sache (neutrales Geschäft).]

Lösung: E.A: tel. Reduktion des § 932 BGB. Arg.: Der auf Eigentümerstellung des Minderjährigen vertrauende, gutgläubige Erwerber soll nicht bessergestellt werden, als er bei Richtigkeit seiner Fehlvorstellung stünde: Wäre der Minderjährige – wie vom gutgläubigen Erwerber vorgestellt – wirklich Eigentümer, läge ein rechtlich nachteiliges und damit schwebend unwirksames Geschäft vor.

H.M.: lehnt tel. Reduktion aus Gründen des Verkehrsschutzes ab, da Minderjährigenschutz nicht betroffen.

Die **WICHTIGSTEN Prüfungsthemen** auf einen Blick

Die entscheidenden Aufbauschemata:

- Systematisches Verständnis der Geschäftsführung ohne Auftrag
- Mobiliarsachenrecht – alle wichtigen Erwerbstatbestände
- Immobiliarsachenrecht – alle wichtigen Erwerbstatbestände
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis sicher beherrschen
- Deliktsrecht
- Allgemeines Schadensrecht
- Bereicherungsrecht

Mit den examensrelevanten Klausurschwerpunkten und Meinungsstreits,
z.B.:

- Erwerb und Erstarben des Anwartschaftsrechts
- Zahlungsfälle bei Hypothek und Grundschulden
- Sperrwirkung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses
- Saldotheorie und Zweikonditionenlehre
- Gestörte Gesamtschuld
- Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung in Mehrpersonenverhältnissen

STAND: 3. Auflage, Mai 2023

ISBN 978-3-96712-130-8



9 783967 121308

19,90 €